



BA-Geschäftsstelle Ost
Stadtbezirk 13
Herr Florian Ring
Friedenstraße 40
81660 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-31V**

Telefon: (089) 233 -
Telefax: (089) 233 - :
plan.ha4-31@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
08.06.2021

Niedermayerstr. 2, Fl.Nr. 218/14, Gemarkung Bogenhausen

Umgestaltung der öffentlichen Parkplätze im Rahmen der beantragten Baumaßnahme

Niedermayerstr. 2-10

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01891 des Bezirksausschusses des BA 13 - Bogenhausen vom
09.03.2021

Aktenzeichen: 026-04-5.3-2021-6250-31

Sehr geehrter Herr Ring,

Ihr Antrag, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Benehmen mit dem Mobilitätsreferat prüfen soll, ob die im Rahmen der beantragten Aufstockung Niedermayerstr. 2-10 benötigten Stellplätze durch ein gemeinsames Vorgehen der Stadt München und des Bauherren geschaffen werden können, z.B. dass durch die Verlegung des Gehwegs die Herstellung von Querparkern anstelle der bestehenden Längsparker ermöglicht werden könnte, ergab folgendes Ergebnis:

Um die gewünschten Stellplätze auf öffentlichen Grund anordnen zu können, ist grundsätzlich eine größere Straßenbreite erforderlich. Die Fahrbahnbreite der Niedermayerstraße beträgt derzeit 6 m. Die minimal benötigte Fahrbahnbreite inklusive Parkfläche bei 45° Aufstellwinkel würde jedoch 7,15 m betragen. Um diese Fahrbahnbreite erreichen zu können, müssten zunächst rechtliche Grundvoraussetzungen (Flächenankauf etc.) geschaffen werden, da die hierfür vorgesehenen Flächen sich nicht im städtischen Eigentum befinden.

Die Stellplatzbilanz beträgt derzeit 17 bis 18 Pkw und 30 Fahrräder. Eine Neuordnung der Stellplätze würde zukünftig eine Bilanz von 20 Pkw und 50 Fahrrädern ergeben, bei gleichzeitigem Verlust der Parkplätze auf der Westseite. Eine nennenswerte Mehrung der entsprechenden Parkfläche, welche den voraussichtlichen erheblichen Aufwand zur Umgestaltung der

bestehenden Verkehrsflächen, den Erwerb privater Grundstücksflächen und eine derartige Flächenversiegelung rechtfertigen, ist nicht gegeben.

Zudem ist zu gewährleisten, dass die Aufstellflächen für die Feuerwehr, welche auf dem Privatgrundstück nachgewiesen sind, bei der Errichtung der Stellplätze (dann auf öffentlichen Grund) weiterhin als Anleiterflächen für die Feuerwehr nachgewiesen werden können.

Ihrem Antrag bzw. Wunsch kann somit seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und dem Mobilitätsreferat nicht entsprochen werden, da wie bereits ausgeführt, dies mit einem erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand, rechtlichen Hürden und einer derartigen Flächenversiegelung verbunden ist, bei einem verhältnismäßig geringem verkehrlichen Nutzen.

Wir hoffen, damit zur Aufklärung beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen